

Bundesverband **MEDIATION e.V.**, Wittestraße 30K, 13509 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
Frau Dr. Thole  
Mohrenstr. 37  
  
10117 Berlin

**Verbandsadresse**  
Wittestr. 30 K  
13509 Berlin  
Tel. 030 5490608-0  
Fax. 030 5490608-99  
  
Email: [info@bmev.de](mailto:info@bmev.de)  
[www.bmev.de](http://www.bmev.de)

Berlin, 14. Februar 2019

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen**

Sehr geehrte Frau Dr. Thole,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen Stellung nehmen zu dürfen.

### **1.**

Der Bundesverband Mediation e.V. wurde 1992 gegründet und ist der mitgliederstärkste Mediationsverband Europas. Er ist maßgeblich beteiligt an der Entwicklung von Qualitätsstandards für Mediatorinnen und Mediatoren sowie von Ausbilderinnen und Ausbildern für Mediation.

### **2.**

Die gemäß dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen beabsichtigten Änderungen begegnen aus Sicht des Bundesverbandes MEDIATION e.V. keinen grundsätzlichen Bedenken.

Die anstehende Gesetzesänderung sollte mit Blick auf die vom Gesetzgeber beabsichtigte Förderung der Mediation jedoch als Chance genutzt werden, dringend notwendige terminologische und systematische Korrekturen vorzunehmen.

Das VSBG ist von missverständlicher Terminologie geprägt.<sup>1</sup> Die Art und Weise, wie das Gesetz Mediation in Bezug nimmt, birgt das Risiko von Missverständnissen beim Verbraucher und ist damit dem Ziel des Gesetzgebers, Mediation zu fördern, potentiell abträglich.

Die anstehende Gesetzesänderung bietet die Gelegenheit, bestehende Widersprüche zum MediationsG und den Mediationsprinzipien zu lösen, künftig negative Effekte des VSBG auf die Mediation zu verhindern und so zu vermeiden, dass die bestehenden Unzulänglichkeiten perpetuiert werden.

Im Einzelnen:

a)

Dem Geltungsanspruch der ADR-RiLi für alle Verfahren zur alternativen Streitbeilegung und der vom nationalen Gesetzgeber beabsichtigten Verfahrensoffenheit des VSBG entsprechend, sollte der Wortlaut des VSBG dahingehend angepasst werden, dass statt Verbraucherschlichtungsstelle durchgängig der Terminus Verbraucherstreitbeilegungsstelle verwendet wird.

b)

Selbstverständlich ist, dass der Streitmittler über das Fachwissen und die Fähigkeiten verfügen muss, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherstreitbeilegungsstelle erforderlich sind, § 6 Abs. 2 S. 2 VSBG aE.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Qualifikation des Streitmittlers jedoch zu differenzieren:

---

<sup>1</sup> BR-Drucks 258/15, S. 7.

Bestimmt die Verfahrensordnung der Verbraucherstreitbeilegungsstelle Mediation als Konfliktbeilegungsverfahren, sind die Anforderungen des VSBG an die Mediationskompetenz eines Streitmittlers mit der Befähigung zum Richteramt iSd. § 6 Abs. 2 S. 2 Alt. 1 VSBG unangemessen niedrig.<sup>2</sup> In diesem Fall muss der Streitmittler zertifizierter Mediator sein.

Zugleich sind die Anforderungen des VSBG an die Rechtskenntnisse des Streitmittlers mit Blick auf die Mediation inadäquat hoch.<sup>3</sup> Bestimmt die Verfahrensordnung Mediation als Konfliktbeilegungsverfahren, muss der Streitmittler über seine Qualifikation als zertifizierter Mediator hinausgehend keine Rechtskenntnisse aufweisen.

aa)

Die nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 a) VSBG [§ 14 Abs. 1 Nr. 4 a) VSBG n.F.] notwendige Prüfung, ob der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war, kann der zertifizierte Mediator nicht vornehmen.<sup>4</sup>

Dass der Unternehmer sich auf eine nach seiner subjektiven Rechtsauffassung gegebene Verjährung beruft, führt nicht dazu, dass der Antrag des Verbrauchers objektiv offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist. Ein dennoch gestellter Antrag des Verbrauchers erscheint auch nicht mutwillig. Dass der Unternehmer sich auf eine Verjährung beruft, macht den Konflikt nicht notwendigerweise mediationsungeeignet. Der Unternehmer kann dennoch bereit sein, einen Mediationsversuch zu unternehmen.

Die Regelung sollte daher dahingehend eingeschränkt werden, dass § 14 Abs. 1 Nr. 3 a) VSBG [§ 14 Abs. 1 Nr. 4 a) VSBG n.F.] nicht gilt, falls die Verfahrensordnung der Verbraucherstreitbeilegungsstelle Mediation als Konfliktbeilegungsverfahren bestimmt.

---

<sup>2</sup> Vgl. Borowski/Röthemeyer/Steike-Röthemeyer, § 18 VSBG Rn 14.

<sup>3</sup> Ähnlich Greger, MDR 2016, 365-370 (366): „Überhöhung der juristischen Kompetenz“; Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes, BR-Drucks 258/15, S. 21.

<sup>4</sup> Es sei denn, er hat zugleich die Befähigung zum Richteramt, was vorauszusetzen sachwidrig wäre.

bb)

Entsprechendes gilt für § 14 Abs. 2 Nr. 4 a), b) VSBG, der eine Rechtsorientierung des Konfliktbeilegungsverfahrens unterstellt, während Maßstab der Mediation die Interessen, Bedürfnisse und Anliegen der Parteien sind.

Die Regelung sollte also ebenfalls dahingehend eingeschränkt werden, dass § 14 Abs. 2 Nr. 4 VSBG nicht gilt, falls die Verfahrensordnung der Verbraucherstreitbeilegungsstelle Mediation als Konfliktbeilegungsverfahren bestimmt.

c)

Das Mediationsprinzip der Eigenverantwortlichkeit erfordert in der Regel die persönliche Anwesenheit der Partei. Sie ist wesentliche Voraussetzung zur Förderung der unmittelbaren Kommunikation der Parteien.<sup>5</sup> Dritte können nach § 2 Abs. 4 MediationsG nur mit Zustimmung der Parteien in die Mediation einbezogen werden. Bestimmt die Verfahrensordnung Mediation als Konfliktbeilegungsverfahren, sind die Parteien in der Regel persönlich anwesend.

Dementsprechend sollten § 13 Abs. 1 VSBG, der eine Vertretung im Streitbeilegungsverfahren ermöglicht, und § 16 Abs. 1 Nr. 4 VSBG, der die Verbraucherstreitbeilegungsstelle verpflichtet, die Parteien hierüber zu unterrichten, dahingehend eingeschränkt werden, dass die Regelungen nicht gelten, falls die Verfahrensordnung der Verbraucherstreitbeilegungsstelle Mediation als Konfliktbeilegungsverfahren bestimmt.

Entsprechendes sollte mit Blick auf § 17 Abs. 1 S. 2, 3 VSBG geregelt werden, der ein schriftliches Verfahren betrifft.

Die Regelung des § 17 Abs. 2 VSBG, die eine mündliche Erörterung der Streitigkeit nur als Abweichung vom Regelfall vorsieht, sollte angepasst werden. Es sollte erweiternd

---

<sup>5</sup> Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes, BR-Drucks 258/15, S. 20; Borowski/Röthemeyer/Steike-Röthemeyer, § 18 VSBG Rn 18; Klowait/Gläßer-Berlin, Teil 3 O Rn. 126.

vorgesehen werden, dass in der Regel die unmittelbare mündliche Kommunikation der Parteien stattfindet, falls die Verfahrensordnung Mediation als Konfliktbeilegungsverfahren bestimmt, und klargestellt werden, dass § 2 Abs. 3 S. 2 MediationsG unberührt bleibt.

d)

Das VSBG sieht keine Möglichkeit für den Streitmittler vor, das Verfahren zu beenden.

Um dem Mediator die Möglichkeit zu geben, die Mediation gemäß § 2 Abs. 5 S. 2 MediationsG insbesondere dann zu beenden, wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist, sollte § 15 VSBG angepasst werden. Es sollte klargestellt werden, dass § 2 Abs. 5 S. 2 MediationsG unberührt bleibt, so dass über die Beendigung auf Wunsch der Parteien hinausgehend auch der Mediator die Mediation beenden kann.

e)

§ 18 VSBG setzt voraus, dass nach der Verfahrensordnung der Verbraucherstreitbelegungsstelle eine Mediation durchgeführt werden kann.

Streitbeilegung durch Mediation muss den Vorschriften des MediationsG entsprechen. Um dies zu gewährleisten und den Vorrang der Vorschriften betreffend die Mediation im Sinne der ADR-RiLi umzusetzen, wonach die Mediations-RiLi unberührt bleiben soll,<sup>6</sup> sollte § 18 VSBG angepasst werden.

Für die Anwendung des MediationsG sollte die Verfahrensordnung als Referenz herangezogen werden. Bestimmt die Verfahrensordnung als Konfliktbeilegungsverfahren Mediation, gilt das MediationsG. Der Wortlaut von § 18 VSBG stellt jedoch auf die Tätigkeit des Streitmittlers ab<sup>7</sup> und lässt damit offen, ob bereits mit Antragseingang oder

---

<sup>6</sup> Erwägungsgrund 19; Art. 3 Abs. 2 ADR-RiLi.

<sup>7</sup> „Durchführen“ einer Mediation.

erst ab der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit des Streitmittlers das MediationsG gilt, was zur Rechtsunsicherheit führt.

Ferner sollte klargestellt werden, dass die Vorschriften des MediationsG vorrangig gelten und nicht lediglich „ergänzend anzuwenden“ sind. Die Einschränkung in § 18 VSBG aE. sollte gestrichen werden.

f)

§ 2 Abs. 6 S. 3 MediationsG sieht vor, dass eine erzielte Einigung nur mit Zustimmung der Parteien in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden kann.

§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 S. 1 VSBG, wonach die Verbraucherstreitbeilegungsstelle den Parteien das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens in Textform übermitteln muss, und § 21 Abs. 1 S. 2 VSBG, wonach das Streitbeilegungsverfahren mit dieser Mitteilung beendet ist, sollten daher dahingehend eingeschränkt werden, dass - falls die Verfahrensordnung Mediation als Konfliktbeilegungsverfahren bestimmt - die Dokumentation und Übermittlung einer Einigung der Zustimmung der Parteien bedarf. Es sollte klargestellt werden, dass § 2 Absatz 6 des Mediationsgesetzes unberührt bleibt. Ferner sollte eine Regelung für den Fall vorgesehen werden, dass mangels Zustimmung der Parteien keine Mitteilung einer Einigung erfolgt. Zur Bestimmung des Endes der Mediation sollte dann auf die Einigung als solche abgestellt werden.

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



für den Bundesverband MEDIATION e.V.

Christoph Weber

Vorstand